

## 26. Prüfungsrecht bei der Eingliederungshilfe - Auftrag des Landtages seit 1993 nicht umgesetzt

Seit 1993 fordert der Landtag, ein Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bei Einrichtungsträgern der Eingliederungshilfe zu vereinbaren. Das Sozialministerium ist dieser Verpflichtung nicht nachgekommen.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass bei Neuabschluss des Landesrahmenvertrags 2011 ein Prüfungsrecht für den Landesrechnungshof verankert wird.

### 26.1 Bisherige Erfahrungen zeigen: Prüfungsrecht dringend geboten

Die Ausgaben der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen haben sich von 1999 bis 2009 von 345 Mio. € auf 550 Mio. € erhöht. Die Eingliederungshilfe macht 58 % aller Ausgaben des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit (Sozialministerium) für Zuweisungen und Zuschüsse aus. Um die wesentlichen Ursachen des ungebremsten Ausgabenanstiegs in der Eingliederungshilfe herauszufinden, hat der LRH seit 2003 folgende Prüfungen durchgeführt:

- Pflegesatzverfahren bei der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (Landesrahmenvertrag nach § 93 d Abs. 2 BSHG),<sup>1</sup>
- Staatliche Schule für Hörgeschädigte und staatliche Schulen für Behinderte,<sup>2</sup>
- Staatliche Schule für Hörgeschädigte und staatliche Schulen für Behinderte, Nachschau<sup>3</sup> und
- Kommunalisierung der Eingliederungshilfe ein Erfolg?<sup>4</sup>

Die festgestellten Mängel sind gravierend. Der LRH empfahl umfangreiche Maßnahmen zur Kostenbegrenzung und zur Verbesserung der Verwaltungsabläufe im Sozialministerium.

Ein Prüfungsrecht bei den Einrichtungen der Eingliederungshilfe hat der LRH nicht. Er kann seine Prüfungen nur anhand der von den Sozialhilfeträgern geführten Einrichtungs- und Entgeltakten durchführen. Daher wird ein wesentlicher Teil des Haushalts des Sozialministeriums nicht geprüft. Durch Prüfungen des LRH unmittelbar bei den Einrichtungen der Eingliederungshilfe könnte erstmalig Transparenz geschaffen und der tatsächliche finanzielle Bedarf ermittelt werden.

<sup>1</sup> Vgl. Bemerkungen 2003 des LRH, Nr. 30.

<sup>2</sup> Vgl. Bemerkungen 2005 des LRH, Nr. 27.

<sup>3</sup> Vgl. Bemerkungen 2008 des LRH, Nr. 22.

<sup>4</sup> Vgl. Bemerkungen 2009 des LRH, Nr. 26.

Wirtschaftlichkeit und Qualität der Einrichtungen dürfen zwar von den Sozialhilfeträgern geprüft werden. Sie haben davon aber nur selten Gebrauch gemacht. Die Einrichtungen müssen bisher nur alle 240 Jahre mit einer Prüfung rechnen.

## 26.2 **Forderung nach Verankerung von Prüfungsrechten blieb wiederholt ungehört**

Der Landtag hat bereits 1993 auf das fehlende Prüfungsrecht des LRH hingewiesen. Er teilt die Auffassung des LRH, dass diesem ein Prüfungsrecht bei den nach Pflegesätzen abrechnenden freien Trägern der Jugendhilfe und Wohlfahrtspflege eingeräumt werden müsse.<sup>1</sup>

Nachdem der LRH 2002 das Pflegesatzverfahren der Eingliederungshilfe geprüft hatte<sup>2</sup>, verpflichtete der Landtag das Sozialministerium, im zu verhandelnden Landesrahmenvertrag II ein Prüfungsrecht des LRH bei Einrichtungsträgern zu vereinbaren.

2004 teilte das Sozialministerium dem Finanzausschuss mit, dass im Dezember 2003 Verhandlungen für einen neuen Landesrahmenvertrag aufgenommen worden seien. In die Verhandlungen seien die Forderungen des LRH eingebracht worden. Die Einrichtungsträgerverbände hätten die in den Gremien erarbeiteten Vorschläge abgelehnt.<sup>3</sup> Anfang 2005 berichtete das Sozialministerium dem LRH über den Abschluss des Landesrahmenvertrags. Es habe die Forderung des LRH in die Verhandlungen eingebracht, ein Prüfungsrecht für den LRH sei aber nicht vereinbart worden. Eine Begründung wurde nicht genannt.

2007 hat das Sozialministerium in die Verhandlungen zum Abschluss des Landesrahmenvertrags III die Forderung nach einem einrichtungsbezogenen Prüfrecht für den LRH erneut eingebracht. Die Forderung wurde dabei nicht als Vorgabe des Landtages, sondern als eine des LRH dargestellt.<sup>4</sup> Die Einrichtungsträger erklärten, „... die juristische Prüfung habe ergeben, dass ein Prüfrecht des LRH bei Einrichtungen nach §§ 75 ff. SGB XII nicht bestehe. Eine Verankerung im Landesrahmenvertrag sei aus diesem Grunde nicht möglich. Die Verbände würden deshalb die Forderung des Landesrechnungshofs ablehnen.“

<sup>1</sup> Umdruck 13/1246 - Bericht und Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zu den Bemerkungen 1992, Nr. 21.

<sup>2</sup> Vgl. Bemerkungen 2003 des LRH, Nr. 30.

<sup>3</sup> Umdruck 15/4645.

<sup>4</sup> Vgl. Ergebnisprotokoll über die Verhandlung des Landesrahmenvertrags nach § 79 Abs. 1 SGB XII im Haus der kommunalen Selbstverwaltung, Kiel, am 31.10.2007 - TOP 2.

Das Sozialministerium erklärte hierzu, dass es die Rechtsposition der Verbände und deren ablehnende Haltung zur Kenntnis nehme. Das Land würde die Unterzeichnung eines neuen Landesrahmenvertrags nicht von der Verankerung eines Prüfrechts des LRH abhängig machen.

Das Sozialministerium hat die Forderungen des Landtages somit zwar in die Verhandlungen eingebracht, aber nicht nachhaltig vertreten. Die juristische Prüfung bezog sich auf die Frage, ob dem LRH nach den gesetzlichen Vorgaben der LHO und des SGB XII ein Prüfrecht zustehe. Der Auftrag des Landtages bezieht sich jedoch auf eine vertragliche Vereinbarung des Prüfungsrechts.

2008 hat der LRH die Kommunalisierung der Eingliederungshilfe geprüft. Im Bericht und der Beschlussempfehlung zu den Bemerkungen 2009<sup>1</sup> weist der Finanzausschuss darauf hin, dass er 2003 das Sozialministerium verpflichtet habe, im Landesrahmenvertrag ein Prüfungsrecht des LRH zu vereinbaren. Das Sozialministerium habe dies in den Verhandlungen nicht erreichen können. Der Landesrahmenvertrag sei zum 31.12.2010 gekündigt. Der Finanzausschuss erwarte, dass das Ministerium bei den anstehenden Verhandlungen ein Prüfungsrecht des LRH in den Folgevertrag hinein verhandelt.

Der LRH fordert das Sozialministerium und die örtlichen Sozialhilfeträger auf, mit Abschluss des Landesrahmenvertrags IV die Forderung des Finanzausschusses umzusetzen.

Das **Sozialministerium** als Partner des Landesrahmenvertrags hat zugesagt, die Forderung des LRH und des Finanzausschusses nach einem Prüfungsrecht in Einrichtungen in die laufenden Verhandlungen über einen neuen Landesrahmenvertrag einzubringen. Dies werde auch - entsprechend den Forderungen des LRH - mit Nachdruck geschehen. Das Sozialministerium gibt zu bedenken, dass ein Prüfrecht des LRH in Einrichtungen über die in § 76 Abs. 3 SGB XII getroffenen Regelungen hinausgeht.

Der **LRH** begrüßt die Zusage des Sozialministeriums, der Forderung des Landtages nunmehr nachzukommen. Gerade weil in § 75 ff. SGB XII ein gesetzliches Prüfungsrecht des LRH fehlt, muss dieses vertraglich begründet werden. Es darf keine prüfungsfreien Räume geben. Wo öffentliche Mittel eingesetzt werden, sind Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit dieses Einsatzes zu überprüfen.

---

<sup>1</sup> Landtagsdrucksache 17//377 - Bericht und Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zu den Bemerkungen 2009, Nr. 26.